

Expertforce e.Gen.

Jahresabschluss

zum

30. Juni 2018



WTL Steuer- & Unternehmensberatung GmbH

Wegbegleiter im Dschungel der Wirtschaft

4020 Linz Mozartstr. 5

+43 (732) 774604

<http://www.wtl.at>

office@wtl.at

Inhaltsverzeichnis

Auftrag und Durchführung	1
Rechtliche Grundlagen	2
Steuerliche Grundlagen	3
Bilanz zum 30. Juni 2018	4
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018	5 - 6
Anlagenübersicht	7 - 8
Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	9 - 18
1. Aktiva	9 - 11
2. Passiva	12 - 13
3. Gewinn- und Verlustrechnung	14 - 18
Personensaldenliste	19
1. Offene Kundensalden	19
2. Offene Lieferantensalden	19
Steuerübersicht	20
Körperschaftsteuererklärung	21 - 25
Hauptberechnungsblatt	26
Mehr-/Weniger-Rechnung	27
Verlustvortragsverwaltung	28
Umsatzsteuererklärung	29 - 31
Hauptberechnungsblatt	32
Vollständigkeitserklärung	33 - 34
Allgemeine Auftragsbedingungen	35 - 39

Die Geschäftsführung der

Expertforce e.Gen.
mit Sitz in Kremsmünster

hat uns mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2017/2018 beauftragt.

Wir haben daher auftragsgemäß, im Rahmen aller gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung, diesen Jahresabschluss erstellt. Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege und sonstigen Informationen, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Die Geschäftsführung ist sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses.

Für die Erstellung dieses Jahresabschlusses gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) welche am Ende dieses Jahresabschlusses eingesehen werden können. Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Firma:	Expertforce e.Gen.	
Sitz:	Kremsmünster	
Geschäftsanschrift:	4550 Kremsmünster, Rathausplatz 1	
Unternehmensgegenstand:	Unternehmensberatung	
Gründung:	29.03.2010	
Geschäftsjahr:	01.07.2017 bis 30.06.2018	
Rechtsform:	Genossenschaft mit beschränkter Haftung	
Firmenbuch:	Landesgericht Steyr, FN 343998f	
Geschäftsführung:	Name	seit
	DI Stephan Imbery	06.05.2010
	Erich Sturmair	06.05.2010
	Dipl.-Ing. (FH) Christian Wolbring	06.05.2010

Finanzamt:	Finanzamt Linz
Steuernummer:	165/2000
Steuerliche Vertretung:	WTL Steuer- & Unternehmensberatung GmbH Wegbegleiter im Dschungel der Wirtschaft 4020 Linz, Mozartstr. 5
Gewinnermittlung:	Bilanzierung gem. § 5 EStG

Aktiva	30.06.2018		30.06.2017		Passiva	30.06.2018		30.06.2017	
	EUR	%	EUR	%		EUR	%	EUR	%
A. Anlagevermögen					A. Negatives Eigenkapital, Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile				
1. Lizenzen	0,00	0,0	902,50	6,5	1. verbleibender Mitglieder	13.900,00	190,5	13.900,00	100,1
II. Sachanlagen					II. Bilanzverlust	-15.771,20	-216,1	-8.959,08	-64,5
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	113,09	1,6	376,02	2,7	davon Verlustvortrag	-8.959,08	-122,8	-12.327,55	-88,8
	113,09	1,6	1.278,52	9,2		-1.871,20	-25,6	4.940,92	35,6
B. Umlaufvermögen					B. Rückstellungen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Steuerrückstellungen	0,00	0,0	224,00	1,6
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	448,96	6,2	5.958,00	42,9	2. sonstige Rückstellungen	4.927,49	67,5	2.610,00	18,8
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.804,70	79,6	5.733,20	41,3		4.927,49	67,5	2.834,00	20,4
	6.253,66	85,7	11.691,20	84,2	C. Verbindlichkeiten				
C. Rechnungsabgrenzungsposten	930,00	12,8	915,00	6,6	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.401,94	19,2	3.342,78	24,1
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.401,94	19,2	3.342,78	24,1
					2. sonstige Verbindlichkeiten	2.838,52	38,9	2.767,02	19,9
					davon aus Steuern	286,35	3,9	1.714,10	12,4
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	735,20	10,1	22,87	0,2
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	2.838,52	38,9	2.767,02	19,9
						4.240,46	58,1	6.109,80	44,0
					davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	4.240,46	58,1	6.109,80	44,0
Summe Aktiva	7.296,75	100,0	13.884,72	100,0	Summe Passiva	7.296,75	100,0	13.884,72	100,0

	2017/2018 EUR	%	2016/2017 EUR	%
1. Umsatzerlöse	27.307,98	100,0	53.426,27	100,0
Skonti	0,00	0,0	-0,03	0,0
	27.307,98	100,0	53.426,24	100,0
2. sonstige betriebliche Erträge	8.339,21	30,5	10.150,08	19,0
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.945,09	58,4	33.333,40	62,4
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	7.047,96	25,8	2.408,91	4,5
b) soziale Aufwendungen	1.409,95	5,2	62,34	0,1
	8.457,91	31,0	2.471,25	4,6
5. Abschreibungen				
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.315,38	4,8	3.275,03	6,1
6. sonstige betriebliche Aufwendungen				
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	0,00	0,0	179,00	0,3
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten	1.300,52	4,8	2.065,82	3,9
Aufwand für Miete und Lizenzen	8.206,15	30,1	8.375,35	15,7
Aufwand für beigestelltes Personal	0,00	0,0	702,60	1,3
Aufwand für Büromaterial	359,05	1,3	1.157,89	2,2
Nachrichtenaufwand	1.274,22	4,7	1.287,37	2,4
Aufwand für Werbung	314,17	1,2	1.278,63	2,4
Aufwand für Versicherungen	224,00	0,8	222,87	0,4
Rechts- und Beratungsaufwand	2.727,00	10,0	3.293,00	6,2
Gebühren und Beiträge	2.239,00	8,2	2.223,50	4,2
Spesen des Geldverkehrs	98,29	0,4	116,93	0,2
	16.742,40	61,3	20.902,96	39,1
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-6.813,59	-25,0	3.593,68	6,7
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1,96	0,0	2,07	0,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,0	2,61	0,0
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	1,96	0,0	-0,54	0,0
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	-6.811,63	-24,9	3.593,14	6,7
12. Steuern vom Einkommen	0,49	0,0	224,67	0,4
13. Ergebnis nach Steuern	-6.812,12	-25,0	3.368,47	6,3
14. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-6.812,12	-25,0	3.368,47	6,3
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-8.959,08	-32,8	-12.327,55	-23,1

	2017/2018 EUR	%	2016/2017 EUR	%
16. Bilanzverlust	<u><u>-15.771,20</u></u>	-57,8	<u><u>-8.959,08</u></u>	-16,8

Sachkontenübersicht

Kto-Nr Bezeichnung	Anschwert alt Veränderung Anschwert neu	Buchwert C Proz AfA.kum. 2017/07/01	Veränderung	Buchwert AfA.kum. 2018/06/30	Bew. Reserve	IFB/IPR C
111 Lizenzen	2.707,50 A 2.707,50- 0,00	902,50 1 1.805,00	902,50-	0,00 0,00	0,00 IFB	0,00 *
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.542,23 0,00 7.542,23	376,02 1 7.166,21	262,93-	113,09 7.429,14	0,00 IFB	0,00 *
S u m m e	10.249,73 A 2.707,50- 7.542,23	1.278,52 1 8.971,21	1.165,43-	113,09 7.429,14	0,00 IFB	0,00 *

Z = Zugang G = Gesamtabgang 1 = Norm. Afa 3 = Vorz. Abschr. 5 = A.O. Abschr. 7 = Zuschreibung A = Afa-Veränd. VJ BR: V = VZ-Afa P = Afa-P12 IFB: Z = Zugang V = Verwendung
U = Umbuchung T = Teilabgang 2 = Afa-P12 4 = Abschr. GWG 6 = Teilw.Abschr. 8 = Zuschuß B = Sonst.BW.Veränd. G = GWG A = Ausld.Bet. A = Abgang U = Umbuchung

ExpertForec e.Gen.

Rathausplatz 1
4550 Kremsmünster

Finanzamt: Linz
Steuer-Nr: 165/2000

bh2018\205032

Anlagenverzeichnis von 2017/07/01 bis 2018/06/30

Seite: 8

Anlagenabgänge

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Beleg	Ansch.Dat	Ndauer	Anschwert	Buchwert C	Datum	Veränderung	Buchwert	Abgangsgrund
				Inb. Dat		Verk. Erlös	2017/07/01			2018/06/30	
111 Lizenzen											
1-00	Systemcert-Erstzerti fizierung ÖNORM ISO 29990:2012	SystemCERT Zertifizi Parkstraße 11 Leoben		2015/12/16	3,00	2.707,50	902,50 G	2018/01/01	0,00	0,00	Ablauf
				2015/12/16		0,00					
Gesamtsumme						2.707,50 0,00	902,50		0,00	0,00	

1. Aktiva**A. Anlagevermögen****I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.07.2017	902,50
Abschreibung	-902,50
Stand 30.06.2018	0,00

Zusammensetzung:

	30.06.2018		30.06.2017	
	EUR	%	EUR	%
111 Lizenzen	0,00	0,0	902,50	6,5

II. Sachanlagen

Buchwertentwicklung:

	EUR
Stand 01.07.2017	376,02
Abschreibung	-262,93
Stand 30.06.2018	113,09

Zusammensetzung:

	30.06.2018		30.06.2017	
	EUR	%	EUR	%
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	113,09	1,6	376,02	2,7

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Zusammensetzung:

	30.06.2018		30.06.2017	
	EUR	%	EUR	%
2000 Lieferforderungen Inland	<u>448,96</u>	6,2	<u>5.958,00</u>	42,9

II. Guthaben bei Kreditinstituten

Zusammensetzung:

	30.06.2018		30.06.2017	
	EUR	%	EUR	%
2830 Volksbank 34216830000	<u>5.752,70</u>	78,8	<u>5.681,20</u>	40,9
2831 Volksbank 34216820001	<u>52,00</u>	0,7	<u>52,00</u>	0,4
	<u>5.804,70</u>	79,6	<u>5.733,20</u>	41,3

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Zusammensetzung:

	30.06.2018		30.06.2017	
	EUR	%	EUR	%
2900 aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>930,00</u>	12,8	<u>915,00</u>	6,6

aktive Rechnungsabgrenzungsposten

ÖGV Beitrag 2. Jahreshälfte 2018			<u>EUR</u>
			<u>930,00</u>

2. Passiva

A. Negatives Eigenkapital, Eigenkapital

Zusammensetzung:

	30.06.2018		30.06.2017	
	EUR	%	EUR	%
Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile	13.900,00	190,5	13.900,00	100,1
Bilanzverlust	-15.771,20	-216,1	-8.959,08	-64,5
	<u>-1.871,20</u>	<u>-25,6</u>	<u>4.940,92</u>	<u>35,6</u>

Genossenschaftsanteile

	EUR
DI Wolbring	2.000,00
DI Imbery	2.000,00
Sturmair	2.000,00
Neumayer	2.000,00
Dr. Tölg-Hanke	800,00
DI Flatz	1.000,00
DI Fellner	1.000,00
DI Platzer	2.000,00
Ferrari	1.000,00
Mayr	100,00
	<u>13.900,00</u>

Entwicklung des Bilanzverlustes:

	30.06.2018		30.06.2017	
	EUR	%	EUR	%
9370 Jahresgewinn	0,00	0,0	3.368,47	24,3
9371 Jahresverlust	-6.812,12	-93,4	0,00	0,0
9381 Verlustvortrag aus Vorjahren	-8.959,08	-122,8	-12.327,55	-88,8
	<u>-15.771,20</u>	<u>-216,1</u>	<u>-8.959,08</u>	<u>-64,5</u>

B. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung
der Rückstellungen:

	Stand 01.07.2017 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2018 EUR
Steuerrückstellungen	224,00	224,00	0,00	0,00
sonstige Rückstellungen	2.610,00	760,00	3.077,49	4.927,49
Summe Rückstellungen	2.834,00	984,00	3.077,49	4.927,49

Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen:

	30.06.2018 EUR	%	30.06.2017 EUR	%
3041 Rückstellung f.nicht konsum.Urlaube	447,49	6,1	0,00	0,0
3080 Rückstellung Rechts- u. Beratungsk.	780,00	10,7	760,00	5,5
3081 Rückstellung gen. Revision	3.700,00	50,7	1.850,00	13,3
	<u>4.927,49</u>	67,5	<u>2.610,00</u>	18,8

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Zusammensetzung:

	30.06.2018 EUR	%	30.06.2017 EUR	%
3300 Lieferverbindlichkeiten Inland	<u>1.401,94</u>	19,2	<u>3.342,78</u>	24,1

2. sonstige Verbindlichkeiten

Zusammensetzung:

	30.06.2018 EUR	%	30.06.2017 EUR	%
3530 Verrechnung Finanzamt	143,72	2,0	1.714,10	12,4
3541 Verr. Dienstgeberbeitrag	76,62	1,1	0,00	0,0
3542 Verr. Dienstgeberzuschlag	7,07	0,1	0,00	0,0
3550 Verr. Kommunalsteuer	58,94	0,8	0,00	0,0
3600 Sozialversicherungsanstalten	735,20	10,1	22,87	0,2
3640 Verr. Löhne u. Gehälter	1.676,97	23,0	808,08	5,8
3650 Sonst. Verbindlichkeiten	140,00	1,9	221,97	1,6
	<u>2.838,52</u>	38,9	<u>2.767,02</u>	19,9

Sonst. Verbindlichkeiten

	EUR
WKO 1.HJ 2018	<u>140,00</u>

3. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Zusammensetzung:

	2017/2018 EUR	%	2016/2017 EUR	%
Umsatzerlöse				
4000 Erlöse 20 %	27.307,98	100,0	53.426,27	100,0
	<u>27.307,98</u>	100,0	<u>53.426,27</u>	100,0
Skonti				
4400 Kundenskonto 20 %	0,00	0,0	-0,03	0,0
	<u>27.307,98</u>	100,0	<u>53.426,24</u>	100,0

2. sonstige betriebliche Erträge

übrige

Zusammensetzung:

	2017/2018 EUR	%	2016/2017 EUR	%
4850 Miet- und Pachterträge 20 %	<u>8.339,21</u>	30,5	<u>10.150,08</u>	19,0

3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen

a. Aufwendungen für bezogene Leistungen

Zusammensetzung:

	2017/2018 EUR	%	2016/2017 EUR	%
5700 Fremdleistungen	<u>15.945,09</u>	58,4	<u>33.333,40</u>	62,4

4. Personalaufwand

a. Löhne und Gehälter

Zusammensetzung:

	2017/2018 EUR	2016/2017 EUR
Gehälter	7.467,06	2.025,83
Nichtleistungsgehälter	7,62	0,00
Sonderzahlungen Angestellte	1.314,17	383,08
Veränderg. Urlaubsrückstellung Arb.	447,49	0,00
Vergütung Entgeltfortzahlung	-126,74	0,00
AMF Beihilfe	-2.061,64	0,00
	<u>7.047,96</u>	<u>2.408,91</u>

b. soziale Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2017/2018 EUR	2016/2017 EUR
Gesetzl. Sozialaufwand Angestellte	1.267,32	62,34
DB (Angestellter)	76,62	0,00
DZ (Angestellter)	7,07	0,00
Kommunalsteuer (Angestellter)	58,94	0,00
	<u>1.409,95</u>	<u>62,34</u>

5. Abschreibungen

Zusammensetzung:

	2017/2018 EUR	%	2016/2017 EUR	%
7010 AfA immaterielles Anlagevermögen	902,50	3,3	902,50	1,7
7020 AfA Sachanlagevermögen	262,93	1,0	1.697,53	3,2
7021 geringwertiges Sachanlagevermögen	149,95	0,6	675,00	1,3
	<u>1.315,38</u>	4,8	<u>3.275,03</u>	6,1

6. sonstige betriebliche Aufwendungen

übrige**Zusammensetzung:**

	2017/2018 EUR	%	2016/2017 EUR	%
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen				
7180 Sonstige Gebühren u. Abgaben	0,00	0,0	179,00	0,3
Aufwand für Instandhaltung, Betriebskosten				
5610 Strom	653,64	2,4	668,00	1,3
7151 Müllentsorgung	88,52	0,3	87,32	0,2
7205 Instandh.Betriebs-u.Geschäftsausst.	0,00	0,0	1.153,00	2,2
7206 Software Wartung	0,00	0,0	157,50	0,3
7210 Reinigung durch Dritte	558,36	2,0	0,00	0,0
	1.300,52	4,8	2.065,82	3,9
Aufwand für Miete und Lizenzen				
7400 Mietaufwand 20 %	6.836,15	25,0	7.005,35	13,1
7480 Lizenzgebühren	1.370,00	5,0	1.370,00	2,6
	8.206,15	30,1	8.375,35	15,7
Aufwand für beigestelltes Personal				
7500 Aufwand für beigestelltes Personal	0,00	0,0	702,60	1,3
Aufwand für Büromaterial				
7600 Büromaterial und Drucksorten	303,39	1,1	568,05	1,1
7610 Druckerzeugnisse u.Vervielfältigung	55,66	0,2	589,84	1,1
	359,05	1,3	1.157,89	2,2
Nachrichtenaufwand				
7380 Telefon	411,03	1,5	405,98	0,8
7381 Internet	813,00	3,0	881,39	1,7
7390 Post u. Telegrammgebühren	50,19	0,2	0,00	0,0
	1.274,22	4,7	1.287,37	2,4
Aufwand für Werbung				
7650 Werbung	314,17	1,2	955,00	1,8
7651 Inserate u. Prospekte	0,00	0,0	172,17	0,3
7660 Repräsentationsaufwand	0,00	0,0	151,46	0,3
	314,17	1,2	1.278,63	2,4
Aufwand für Versicherungen				
7700 Versicherungen	224,00	0,8	222,87	0,4
Rechts- und Beratungsaufwand				
7740 Steuerberatungsaufwand	877,00	3,2	758,00	1,4
7758 Prüfungsaufwand	1.850,00	6,8	2.535,00	4,7
	2.727,00	10,0	3.293,00	6,2
Gebühren und Beiträge				
7171 Fremdenverkehrsabgabe	29,00	0,1	43,50	0,1
7782 Kammerumlage	280,00	1,0	280,00	0,5
7785 Mitgliedsbeiträge	1.930,00	7,1	1.900,00	3,6
	2.239,00	8,2	2.223,50	4,2
Spesen des Geldverkehrs				
7790 Spesen des Geldverkehrs	98,29	0,4	116,93	0,2

7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)

Entwicklung des Betriebserfolges:

Die Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2017/2018 € -6.813,59 (Vorjahr: € 3.593,68) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 10.407,27 verändert.

8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zusammensetzung:

	2017/2018		2016/2017	
	EUR	%	EUR	%
8060 Zinserträge Bankguthaben	1,96	0,0	0,00	0,0
8100 Zinserträge aus Bankguthaben	0,00	0,0	2,07	0,0
	<u>1,96</u>	<u>0,0</u>	<u>2,07</u>	<u>0,0</u>

9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zusammensetzung:

	2017/2018	2016/2017
	EUR	EUR
Zinsen für Bankkredite	<u>0,00</u>	<u>2,61</u>

10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)

Entwicklung des Finanzerfolges:

Die Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis) beträgt im Geschäftsjahr 2017/2018 € 1,96 (Vorjahr: € -0,54) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 2,50 verändert.

11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)

Entwicklung des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit:

Das Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10) beträgt im Geschäftsjahr 2017/2018 € -6.811,63 (Vorjahr: € 3.593,14) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 10.404,77 verändert.

12. Steuern vom Einkommen

Zusammensetzung:

	2017/2018 EUR	2016/2017 EUR
Körperschaftsteuer	0,00	224,67
Kapitalertragsteuer	0,49	0,00
	<u>0,49</u>	<u>224,67</u>

13. Ergebnis nach Steuern

Das Ergebnis nach Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2017/2018 EUR -6.812,12 (Vorjahr: EUR 3.368,47) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um EUR -10.180,59 bzw. k. A. % verändert.

14. Jahresfehlbetrag/-überschuss

Entwicklung des Jahresüberschusses:

Der Jahresfehlbetrag/-überschuss beträgt im Geschäftsjahr 2017/2018 € -6.812,12 (Vorjahr: € 3.368,47) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um € 10.180,59 verändert.

1. Offene Kundensalden

		EUR
200016 Bürgerenergie e. Gen.		948,00
200025 Tölg-Hanke Karl		600,00
200008 Sturmair Erich	Pasching	-22,91
200015 Agrochron GmbH		-31,76
200004 Wolbring DI Christian		-1.044,37
		<u>448,96</u>

2. Offene Lieferantensalden

	EUR
300006 Österr. Genossenschaftsverb.	930,00
300020 Herold Business Data GmbH	198,00
300015 Böhm Bürohandel	179,94
300026 WTL Leitner Wirtschaftstreuh.GmbH	114,00
300044 A1 Telekom Austria	-20,00
	<u>1.401,94</u>

Steuerberechnung für 2018

Expertforce e.Gen.

FA: Finanzamt Linz

St.Nr.: 165/2000

Steuerübersicht

	2018	2017
Umsatzsteuer		
Steuerpflichtige Umsätze	35.647,19	63.576,32
Steuerpflichtige ig. Erwerbe	0,00	0,00
Summe Umsatzsteuer	7.129,44	12.715,26
Summe Erwerbsteuer	0,00	0,00
Gesamtsumme Steuern	7.129,44	12.715,26
Vorsteuer	-5.678,70	-10.834,56
Gesamtsumme Steuern	1.450,74	1.880,70
- Vorauszahlungen/+ Gutschriften	-1.450,73	-1.880,69
Nachforderung	0,01	0,01
Körperschaftsteuer		
Vorläufiger Gewinn (vor KöSt-Rückstellung)	0,00	3.592,47
Vorläufiger Verlust (vor KöSt-Rückstellung)	-6.812,12	0,00
Summe Korrekturen	0,49	0,52
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	-6.811,63	3.592,99
Verlustabzug	0,00	-2.694,74
Einkommen	-6.811,63	898,25
Körperschaftsteuer	0,00	224,56
Aufwandswirksame KESt	-0,49	-0,52
Festgesetzte Körperschaftsteuer	0,00	224,00
Rückstellung/Aktivierung	0,00	224,00
Nachforderung	0,00	224,00
Nachforderung insgesamt	0,01	224,01
Verlustvortrag für Folgejahre	18.674,22	11.862,59



Finanzamt Linz
Bahnhofplatz 7
4020 Linz

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

4	6	1	6	5	2	0	0	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

Expertforce e.Gen.

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Körperschaftsteuererklärung für ~~2017~~ 2018

Körperschaftsteuererklärung für inländische und vergleichbare ausländische **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Unternehmensrechtes verpflichtet sind, sowie Genossenschaften, Betriebe gewerblicher Art und Privatstiftungen, die unter § 7 Abs. 3 fallen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Sitz der Körperschaft Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster	
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung Rathausplatz 1, 4550 Kremsmünster, +43 (676) 6179293	
☐ Große GmbH	☐ Mittelgroße, kleine oder kleinste GmbH
Sollten Sie erstmals die Kriterien einer großen GmbH im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen, bitte die Finanzamtszugehörigkeit nach dem AVOG 2010 beachten.	
1 Bitte unbedingt ausfüllen! Branchenkennzahl (ÖNACE 2008) lt. E 2 7 0 2 Mischbetrieb ☐	
Dauer des Einkünfteermittlungszeitraumes, nur wenn abweichend von 12 Monaten (Anzahl der Monate) 2	Der Abschluss für das Wirtschaftsjahr ist von den zuständigen Organen genehmigt worden: ja ☒ nein ☐
T T M M J J J J Bilanzstichtag 3 0 0 6 2 0 1 8	3 T T M M J J J J T T M M J J J J Liquidationszeitraum von bis
Das Unternehmen ist (Bitte gegebenenfalls zusätzlich das Formular K 1g ausfüllen.) 4	
☐ Gruppenträger ☐ Gruppenmitglied ☐ Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft	Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung ja ☐
☐ Option zugunsten der Steuerwirksamkeit wird für internationale Schachtelbeteiligungen (§ 10 Abs. 3) ausgeübt (bitte Beilage K 10 anschließen) 5 Beachten Sie bitte: Die Beilage K 10 ist auch dann anzuschließen, wenn eine Option in Vorjahren ausgeübt wurde.	
☐ Option zur Behandlung als § 7 Abs. 3 - Körperschaft für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 6	
Nur bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2016/2017: ☐ Ein Antrag auf Zuschreibungs-Rücklage (§ 124b Z 270 lit. a) wird gestellt.	
1. Bilanzposten gemäß § 224 UGB 7	
Beträge in Euro und Cent	
Grund und Boden EKR 020-022	9310
Gebäude auf eigenem Grund EKR 030, 031	9320
Finanzanlagen EKR 08-09	9330
Vorräte EKR 100-199	9340
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen EKR 20-21	9350 448,96
Sonstige Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen oder Steuern) EKR 304-309	9360 4.927,49
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Finanzinstituten EKR 311-319	9370

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHRIFTEN

www.bmf.gv.at



2. Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB 7**Erträge** [Grundsätzlich sind Erträge ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]

Umsatzerlöse (Waren-Leistungserlöse) EKR 40-44	9040	27.307,98
Anlagenerlöse EKR 460-462 vor allfälliger Auflösung auf 463-465 bzw. 783	9060	
Aktivierte Eigenleistungen EKR 458-459	9070	
Bestandsveränderungen EKR 450-457	9080	
Übrige Erträge (inklusive Finanzerträge, Kapitalveränderungen, Gewinnanteile aus einer stillen Beteiligung) Saldo	9090	8.341,17
Summe der Erträge (muss nicht ausgefüllt werden)		35.649,15

Aufwendungen [Grundsätzlich sind Aufwendungen ohne Vorzeichen anzugeben. Nur wenn sich bei einer Kennzahl ein negativer Wert ergibt, ist ein negatives Vorzeichen ("-") anzugeben.]

Waren, Rohstoffe, Hilfsstoffe EKR 500-539, 580	9100	
Beigestelltes Personal (Fremdpersonal) und Fremdleistungen EKR 570-579, 581, 750-753	9110	15.945,09
Personalaufwand ("eigenes Personal") EKR 60-68	9120	8.457,91
Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter) EKR 700-708 Nur bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2016/2017: Hinsichtlich eines Gebäudes wurde eine AfA berücksichtigt, der eine geringere Restnutzungsdauer zu Grunde liegt, als sich aus der Anwendung des gesetzlichen AfA-Satzes ergibt. Der Nachweis der kürzeren Restnutzungsdauer wird erbracht (§ 124b Z 283).	9130	1.315,38
Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen - EKR 709 - und Wertberichtigung zu Forderungen	9140	
Instandhaltungen (Erhaltungsaufwand) für Gebäude EKR 72	9150	
Reise- und Fahrtspesen inkl. Kilometergeld und Diäten (ohne tatsächliche Kfz-Kosten) EKR 734-737	9160	
Tatsächliche Kfz-Kosten (ohne AfA, Leasing und Kilometergeld) EKR 732-733	9170	
Miet- und Pachtanwendung, Leasing EKR 740-743, 744-747	9180	6.836,15
Provisionen an Dritte, Lizenzgebühren EKR 754-757, 748-749	9190	1.370,00
Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, nicht in den Kennzahlen 9243 bis 9246 zu erfassenden Spenden, Trinkgelder EKR 765-769	9200	314,17
Buchwert abgangener Anlagen EKR 782	9210	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen EKR 828-834	9220	
Gewinnanteile echter stiller Gesellschafter iSd § 27 Abs. 2 Z 4	9258	
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	9248	
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	9243	
Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	9244	
Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.	9245	
Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	9246	
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	9261	
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung	9262	
Übrige Aufwendungen, Kapitalveränderungen Saldo	9230	8.222,57
Summe der Aufwendungen (muss nicht ausgefüllt werden)		42.461,27

Bilanzgewinn/Bilanzverlust (ohne Berücksichtigung eines Gewinnvortrages/Verlustvortrages, einschließlich allfälliger ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht)		-6.812,12
3. Korrekturen des Bilanzgewinnes/Bilanzverlustes (Steuerliche Mehr-/Weniger-Rechnung)		
<i>Zur Ermittlung des zu versteuernden Gewinnes/Verlustes ist der Bilanzgewinn/Bilanzverlust - soweit er nicht bereits nach steuerlichen Vorschriften ermittelt wurde - durch die nachfolgenden Zu- bzw. Abrechnungen zu korrigieren. Gewinnerhöhende Korrekturen sind ohne Vorzeichen, gewinnmindernde Korrekturen sind mit negativem Vorzeichen ("-") anzugeben.</i>		
Zuführung zu Rücklagen/Auflösung von Rücklagen	8	9236
Gewinne/Verluste von Gruppenmitgliedern, die auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages im unternehmensrechtlichen Bilanzgewinn/Bilanzverlust des Gruppenträgers enthalten sind	9	9238
Korrekturen zu Abschreibungen auf das Anlagevermögen (z.B. AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter, EKR 700-708) - Kennzahl 9130		9240
Korrekturen zu Abschreibungen vom Umlaufvermögen, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen übersteigen und Wertberichtigung zu Forderungen (EKR 709) - Kennzahl 9140		9250
Korrekturen zu Kfz-Kosten		9260
Korrekturen zu Miet- und Pachtaufwand, Leasing (EKR 740-743, 744-747) - Kennzahl 9180		9270
Korrekturen zu Werbe- und Repräsentationsaufwendungen, Spenden, Trinkgelder (EKR 765-769) - Kennzahl 9200		9280
Korrekturen betreffend Spenden der Kennzahlen 9243, 9244, 9245, 9246	10	9317
Korrektur betreffend Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung - Kennzahl 9261	10	9322
Korrekturen im Zusammenhang mit Sozialkapitalrückstellungen (§ 14 EStG 1988)		9282
Korrekturen im Zusammenhang mit Garantie- und Gewährleistungsrückstellungen		9284
Übrige nicht unter Kennzahl 9292 bzw. 9228 zu berücksichtigende Korrekturen im Zusammenhang mit sonstigen Rückstellungen		9286
Nur bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2016/2017: Dotierung einer Zuschreibungsrücklage gemäß § 124b Z 270 lit. a EStG 1988, sofern nicht bereits gemäß § 906 Abs. 32 UGB berücksichtigt		9319
Korrekturen betreffend Rückstellungen (3-Jahresverteilung des Rückstellungsaufhebungsbetrages gemäß § 124b Z 251 lit. b EStG 1988)	11	9228 +
Verdeckte Ausschüttungen einschließlich der vom Steuerpflichtigen getragenen Kapitalertragsteuer	12	9288
Körperschaftsteuer (einschließlich der Zuführung zu Rückstellungen, abzüglich von Rückstellungsaufhebungen und Erstattungen), ausländische Personensteuer laut den Kennzahlen 673, 836 und 841 sowie Steuerumlagen bei Bestehen einer Unternehmensgruppe	13	9292 0,00
Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden		9293 0,49
6/7 der gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 zu verteilenden Abschreibungen und Verluste hinsichtlich von Beteiligungen im Sinne des § 10	14	9294
Korrekturen betreffend Entgelte für Arbeits- und Werkleistungen (§ 20 Abs. 1 Z 7 und Z 8 EStG 1988 iVm § 12 Abs. 1 Z 8)	15	9257
Hinzuzurechnende Vergütungen jeder Art an Mitglieder des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gemäß § 12 Abs. 1 Z 7		9295
Hinzuzurechnende Zinsen und Lizenzgebühren gemäß § 12 Abs. 1 Z 10	16	9318
Siebel gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 ab dem zweiten Wirtschaftsjahr des Verteilungszeitraumes	14	9296
Fünfehtelbeträge aus Firmenwertabschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 (nur bei Gruppenbesteuerung und Beteiligungserwerb vor dem 1.3.2014)	17	9297
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	18	9298
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 ¹⁾	18	9313
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	18	9314
Steuerfreie Wertänderungen gemäß § 10 Abs. 3	19	9302
Nachversteuerung gemäß § 2 Abs. 8 EStG 1988, soweit nicht von Kennzahl 9324 erfasst	20	9303 +
Im Veranlagungsjahr nachzuversteuernder Betrag aus der Übergangsregelung für 2016 bis 2018 (§ 124b Z 249 EStG 1988)	20	9324 +

¹⁾ Bitte in der Beilage K 12 aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 186 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.



Zu- oder Abschlag gemäß § 4 Abs 2 EStG 1988	9247	
Sonstige Zurechnungen	21 9304	
Sonstige Abrechnungen	22 9306	0,00
Bilanzgewinn/Bilanzverlust nach den obigen Korrekturen	704	-6.811,63
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	726	
Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 1g)	827	
Abzüglich positiver ausländischer Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht	23 678	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	777	-6.811,63
Ausländische Verluste Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl 746 und/oder 944 muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden)		
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht	24 746	
Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen keine umfassende Amtshilfe besteht	24 944	
Gemäß § 6b Abs. 4 zu versteuernde Beträge	658	
4. In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind enthalten:		
Anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer	25 645	0,49
Einkünfte, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind	670	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 4	26 672	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	26 673	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	26 851	
Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 ¹⁾	26 835	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von	26 836	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von	26 852	
Sonstige ausländische Einkünfte	26 840	
Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von	26 841	
Verlustanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/Gemeinschaften (Beilage K 11)	27	
Darin enthaltene nicht ausgleichsfähige Verluste (§ 2 Abs. 2a EStG 1988)	615	
Gewinnanteile aus der Beteiligung an Personengesellschaften/Gemeinschaften (Beilage K 11)	27	
Bei Ermittlung der positiven Einkünfte aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft berücksichtigte Spenden aus dem Betriebsvermögen	933	
Mit Gewinnanteilen aus der Beteiligung an Personengesellschaften als Mitunternehmer sind nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren (§ 2 Abs. 2a EStG 1988, IFB) zu verrechnen in Höhe von	616	

¹⁾ Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 186 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.





5. Sonderausgaben		
Verlustabzug		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren	28	619
		11.862,59
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit b zur Ermittlung der Vortragsgrenze	29	624
6. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 (Kennzahl 669)		
Zu leistende Quote in Prozent	668	30 669
7. Entrichtung der Steuerschuld in Raten (§ 6 Abs. 6 Z 6 lit. c EStG 1988)		
☐ Es wird beantragt die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	31	978
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
☐ Anlagevermögens (7 Raten) der Betrag von	31	990
☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von	31	991
8. Sonstiges		
Ausschüttungen oder Zuwendungen sind beschlossen worden in Höhe von		9307
Davon ist ein Betrag von	9308	durch nachstehende Gründe dem Steuerabzug vom Kapitalertrag nicht unterlegen:
a) ☐ Einlagenrückzahlung im Sinne des § 4 Abs. 12 EStG 1988	b) ☐ Wesentliche Beteiligung (§ 94 Z 2 EStG 1988)	c) ☐ Andere Gründe
Tilgungsbetrag von vorbehaltenen Entnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		813
Restbetrag vorbehaltenen Entnahmen bei Beschluss auf Auflösung, Verschmelzung, Umwandlung oder Aufspaltung gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 UmgrStG		814
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6)		32 850
Anzurechnende Mindestkörperschaftsteuer nach einer Umgründung		941

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.
FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
 WTL Steuer- & Unternehmensberatung GmbH
 Wegbegleiter im Dschungel der Wirtschaft
 Mozartstr. 5
 4020 Linz
 +43 (732) 774604
 WT-Code: 802036

Datum, Unterschrift



Steuerberechnung für 2018

Expertforce e.Gen.

FA: Finanzamt Linz

St.Nr.: 165/2000

Körperschaftsteuer

Berechnung der Körperschaftsteuer 2018

Vorläufiger Verlust (vor KöSt-Rückstellung)		-6.812,12
Summe Korrekturen (Steuerl. Mehr-Weniger-Rechnung)		0,49
Einkünfte aus Gewerbebetrieb		-6.811,63
Gesamtbetrag der Einkünfte		-6.811,63
Einkommen		-6.811,63
Die Körperschaftsteuer vom Einkommen beträgt:		
Gem. § 22 KStG 1988 25 % von	-6.811,63	0,00
Körperschaftsteuer		0,00
Aufwandswirksame KEST		-0,49
Festgesetzte Körperschaftsteuer - gerundet gem. § 39 (3)		0,00
Aktivierung		0,00
Aktivierung gerundet		0,00
Nachzahlung		0,00
 Verlust vor Steuererklärung		 -6.812,12
Aktivierung		0,00
Unternehmensrechtlicher Verlust		-6.812,12

Steuerberechnung für 2018

Expertforce e.Gen.

FA: Finanzamt Linz

Körperschaftsteuer

St.Nr.: 165/2000

Mehr-/Weniger-Rechnung

Verlust vor Mehr-/Weniger-Rechnung	-6.812,12
KZ9292 Aktivierung KöSt	0,00
KZ9293 Kapitalertragsteuer von vereinnahmten Kapitalerträgen, die vom Schuldner einbehalten oder übernommen werden	0,49
KZ9306 Sonstige Abrechnungen	
AMS Eingliederungsbeihilfe Lederer	0,00
	<u>-6.811,63</u>

Steuerberechnung für 2018

Expertforce e.Gen.

FA: Finanzamt Linz

St.Nr.: 165/2000

Verlustvortragsverwaltung

Verlustvortragsverwaltung

Text	Gesamt	Verrechnung bisher	Offene Verluste Beginn WJ 2018	Verrechnung laufend	Verlustvortrag für 2019
VV 2014 Bilanzierer <i>Verrechnung 2017</i>	5.534,51	619,89 <i>619,89</i>	4.914,62	0,00	4.914,62
VV 2015 Bilanzierer	6.947,97	0,00	6.947,97	0,00	6.947,97
Summe			11.862,59	0,00	
VV 2018 lt. Erkl.	6.811,63	0,00	0,00	0,00	6.811,63
Summe			11.862,59		18.674,22



Finanzamt Linz
Bahnhofplatz 7
4020 Linz

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

4 6 1 6 5 2 0 0 0

NAME/BEZEICHNUNG DES UNTERNEHMENS (BLOCKSCHRIFT)

Expertforce e.Gen.

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular U 1a).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien - (Umsatzsteuerrichtlinien 2000) sowie unter Steuern - Selbstständige Unternehmer - Umsatzsteuer.

Umsatzsteuererklärung für ~~2017~~ 2018

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer

Rathausplatz 1
4550 Kremsmünster
+43 (676) 6179293

Zum Unternehmen gehören Organgesellschaften

☒ nein☐ ja

wenn ja, Anzahl der Organgesellschaften

Vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (nur in diesen Fällen auszufüllen)

Erklärt werden die Umsätze des Wirtschaftsjahres

M M J J J J M M J J J J M M J J J J M M J J J J
vom 07 2017 bis 06 2018 und vom bis

Berechnung der Umsatzsteuer:Bemessungsgrundlage ¹⁾
Beträge in Euro und Cent**Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch:**

a) Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen des Veranlagungszeitraumes **2017** für Lieferungen und sonstige Leistungen (ohne den nachstehend angeführten Eigenverbrauch) einschließlich Anzahlungen (jeweils ohne Umsatzsteuer)

000

35.647,19

b) zuzüglich Eigenverbrauch (§ 1 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 1a)

001

+

c) abzüglich Umsätze, für die die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz sowie gemäß § 19 Abs. 1a, 1b, 1c, 1d und 1e auf den Leistungsempfänger übergegangen ist.

021

-

Summe

35.647,19

Davon steuerfrei MIT Vorsteuerabzug gemäß

a) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 7 (Ausfuhrlieferungen)

011

-

b) § 6 Abs. 1 Z 1 iVm § 8 (Lohnveredelungen)

012

-

c) § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.)

015

-

d) Art. 6 Abs. 1 (innergemeinschaftliche Lieferungen ohne die nachstehend gesondert anzuführenden Fahrzeuglieferungen)

017

-

e) Art. 6 Abs. 1, sofern Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne UID-Nummer bzw. durch Fahrzeuglieferer gemäß Art. 2 erfolgten.

018

-

¹⁾ Minusvorzeichen sind, soweit nicht vorgedruckt, beim Ausfüllen der Erklärung einzusetzen.

BITTE DIESES GRAUE FELD NICHT BESCHREIBEN

www.bmf.gv.at



Davon steuerfrei OHNE Vorsteuerabzug gemäß		
a) § 6 Abs. 1 Z 9 lit. a (Grundstücksumsätze)	9	019
b) § 6 Abs. 1 Z 27 (Kleinunternehmer)	10	016
c) § 6 Abs. 1 Z _____ (übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug)	11	020
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen)		35.647,19

Davon sind zu versteuern mit:	Bemessungsgrundlage		Umsatzsteuer
20% Normalsteuersatz	12	022	35.647,19
10% ermäßigter Steuersatz	13	029	+
13% ermäßigter Steuersatz		006	+
19% für Jungholz und Mittelberg	15	037	+
10% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	16	052	+
7% Zusatzsteuer für pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe	17	007	+
Weiters zu versteuern:			
Steuerschuld gemäß § 11 Abs. 12 und 14, § 16 Abs. 2 sowie gemäß Art. 7 Abs. 4	18	056	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	19	057	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	20	048	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	20	044	+
Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	20	032	+
Innergemeinschaftliche Erwerbe:			
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Erwerbe	21	070	
Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2	22	071	
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe			
			0,00
Davon sind zu versteuern mit:			
20% Normalsteuersatz	23	072	+
10% ermäßigter Steuersatz		073	+
13% ermäßigter Steuersatz		008	+
19% für Jungholz und Mittelberg		088	+
Nicht zu versteuernde Erwerbe:			
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die im Mitgliedstaat des Bestimmungsortes besteuert worden sind	24	076	
Erwerbe gemäß Art. 3 Abs. 8 zweiter Satz, die gemäß Art. 25 Abs. 2 im Inland als besteuert gelten		077	
Zwischensumme (Umsatzsteuer)			7.129,44
Berechnung der abziehbaren Vorsteuer:			
Gesamtbetrag der Vorsteuern [einschließlich der pauschal ermittelten Vorsteuern (Kennzahlen 084, 085, 086, 078, 068, 079) aber ohne die übrigen gesondert anzuführenden Vorsteuerbeträge (Kennzahlen 061, 083, 065, 066, 082, 087, 089, 064, 063, 067)]	25	060	5.678,70
In Kennzahl 060 enthaltene pauschal ermittelte Vorsteuern:			
a) Pauschalierung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 (Basispauschalierung)	26	084	
b) Drogisten, Verordnung BGBl. II Nr. 229/1999		085	
c) Bestimmte Gruppen von Unternehmern, Verordnung BGBl. Nr. 627/1983, Verordnung BGBl. II Nr. 48/2014		086	
d) Lebensmitteleinzel- oder Gemischtwarenhändler, Verordnung BGBl. II Nr. 228/1999		078	





e) Handelsvertreter, Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000	068	
f) Künstler und Schriftsteller, Verordnung BGBl. II Nr. 417/2000	079	
Gesondert anzuführende Vorsteuerbeträge:	27	
Vorsteuern betreffend die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a)	061	—
Vorsteuern betreffend die geschuldete, auf dem Abgabekonto verbuchte Einfuhrumsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. b)	28	083
Vorsteuern aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb	29	065
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz, § 19 Abs. 1c, 1e sowie gemäß Art. 25 Abs. 5	30	066
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1a (Bauleistungen)	30	082
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1b (Sicherungseigentum, Vorbehaltseigentum und Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren)	30	087
Vorsteuern betreffend die Steuerschuld gemäß § 19 Abs. 1d (Schrott und Abfallstoffe, Verordnung BGBl. II Nr. 129/2007; Videospielkonsolen, Laptops, Tablet-Computer, Gas und Elektrizität, Gas- und Elektrizitätszertifikate, Metalle, Anlagegold, Verordnung BGBl. II Nr. 369/2013)	30	089
Vorsteuern für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge von Fahrzeuglieferern gemäß Art. 2	31	064
Davon nicht abzugsfähig gemäß § 12 Abs. 3 iVm Abs. 4 und 5	32	062
Berichtigung gemäß § 12 Abs. 10 und 11	33	063
Berichtigung gemäß § 16	34	067
Gesamtbetrag der abziehbaren Vorsteuer		-5.678,70
Sonstige Berichtigungen	35	090
☒ Zahllast (Plusvorzeichen) ☐ Gutschrift (Minusvorzeichen)	095	1.450,74
Hierauf entrichtete Vorauszahlungen (Minusvorzeichen) bzw. durchgeführte Gutschriften (Plusvorzeichen)		-1.450,73
Ergibt ☒ Restschuld ☐ Gutschrift		0,01

Kammerumlagepflicht
(§ 122 Wirtschaftskammergesetz) liegt vor:

☒ ja

An Kammerumlage wurde für 2017 entrichtet:
(nur auszufüllen, wenn kein abweichendes Wirtschaftsjahr vorliegt)

Bitte zu beachten: Bestimmte nachteilige Folgen der nicht zeitgerechten Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen (Vollstreckungsmaßnahmen, Einleitung eines Finanzstrafverfahrens) können durch die umgehende Entrichtung der bereits fälligen Restschuld vermieden werden.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen.
FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)
WTL Steuer- & Unternehmensberatung GmbH
Wegbegleiter im Dschungel der Wirtschaft
Mozartstr. 5
4020 Linz
+43 (732) 774604
WT-Code: 802036

Datum, Unterschrift bzw. firmenmäßige Zeichnung



Steuerberechnung für 2018

Expertforce e.Gen.

FA: Finanzamt Linz

Umsatzsteuer

St.Nr.: 165/2000

VORAUSSICHTLICHER UMSATZSTEUERBESCHEID 2018

Die Umsatzsteuer wird für das Jahr 2018 voraussichtlich festgesetzt mit	1.450,74
bisher war vorgeschrieben	-1.450,73
Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen für Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich Anzahlungen)	35.647,19
Steuerfreie Umsätze	0,00
Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlung)	35.647,19

Davon sind zu versteuern mit:

20 % Normalsteuersatz	Bemess.-Grundlage 35.647,19	Umsatzsteuer 7.129,44
Summe Umsatzsteuer		7.129,44

Innergemeinschaftliche Erwerbe

Gesamtbetrag der steuerpflichtigen ig. Erwerbe	0,00
Davon sind zu versteuern mit:	

	Bemess.-Grundlage	Umsatzsteuer
Summe Erwerbsteuer		0,00

Summe Umsatzsteuer (wie oben)	7.129,44
Summe Erwerbsteuer (wie oben)	0,00

Gesamtbetrag der Vorsteuern (ohne nachstehende Vorsteuern)	-5.678,70
Zahllast	1.450,74

Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift

Festgesetzte Umsatzsteuer	1.450,74
Bisher vorgeschriebene Umsatzsteuer	-1.450,73
Abgabennachforderung	0,01

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl. Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-tätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftraggeber (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefriedigung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefriedigung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsguthaben, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.